

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. September 2021 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 35, S. 271–327), zuletzt geändert am 28. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 61, S. 334–336), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 7. Dezember 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 14 Online-Prüfungen
§ 14a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen“.
 - b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Schutzbestimmungen“.
 - c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“.
2. In **§ 2 Absatz 1** werden die Wörter „Grad Master of Education (abgekürzt: M.Ed.)“ durch die Wörter „Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“)“ ersetzt.
3. In **§ 3 Absatz 1** werden nach dem Wort „Chinesisch“ ein Komma und das Wort „Sport“ eingefügt.
4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aufgebaut“ die Wörter „und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausur,“ die Wörter „Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur,“ eingefügt.

5. Dem **§ 8** wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Werden aufgrund der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte oder für die Erreichung der in einem bestimmten Teilbereich oder Abschnitt des Studiengangs geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind, so werden für die Masterprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen.“

6. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „15“ die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 3.“

7. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „inhaltlich begrenzte“ eingefügt und die Wörter „Prüfungsarten und -formate“ werden durch die Wörter „Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Prüfungsleistungsart“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsart beziehungsweise dem dort vorgesehenen Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, dem in den fachspezifischen Bestimmungen oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ ein Semikolon und die Wörter „einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.“

8. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „als Einzelprüfungen“ gestrichen und nach dem Wort „Beisitzerin“ werden die Wörter „als Einzelprüfungen“ eingefügt.

9. **§ 14** wird durch die folgenden **§§ 14 und 14a** ersetzt:

„§ 14 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 14a einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung

unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(11) Absatz 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 14 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 11 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.“

10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „oder in dem gleichen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Wörter „sowie Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium der gleichen Fachrichtung im Erweiterungsfach“ eingefügt.

11. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss kann“ durch die Wörter „Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss“ ersetzt und nach dem Wort „zusätzlich“ werden die Wörter „oder stattdessen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Einreichung der Masterarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 4 in Textform abzugeben.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt“ durch die Wörter „Abweichend von Satz 1 bestellt der zuständige Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „dazwischen liegende“ durch das Wort „dazwischenliegende“ ersetzt.
 - cc) In Satz 10 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt und die Angabe „10“ durch die Angabe „9“.
 - dd) In Satz 11 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

12. In **§ 21 Absatz 4 Satz 2** werden die Wörter „dazwischen liegende“ durch das Wort „dazwischenliegende“ ersetzt.

13. **§ 23 Absatz 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten“ durch die Wörter „absolvierten Module, die zugehörigen Modulprüfungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- d) In Satz 5 wird vor dem Wort „Prüfungsamts“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.

14. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „fachspezifischen Bestimmungen“ durch die Wörter „betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Gemeinsame Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentrale Prüfungsausschuss Master of Education“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „beteiligen“ ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig“ eingefügt.

15. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

- a) Dem ersten Absatz des Wortlauts wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor der Angabe „6“ das Wort „Satz“ eingefügt.

16. **§ 31** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 31 Schutzbestimmungen**“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Gemeinsamen Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsausschuss Master of Education“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Gemeinsame Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentrale Prüfungsausschuss Master of Education“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 29 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.“

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 28 bleibt unberührt.“

17. In **§ 33** wird das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt und nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ wird das Wort „entsprechende“ eingefügt.
18. **§ 35** wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Katholische Theologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 60, S. 300–333) bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Katholische Theologie zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung fort. Sofern sie bis spätestens 31. Oktober 2021 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2019 bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen.

(3) Bereits vor dem 1. Oktober 2021 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Geographie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 60, S. 300–333) bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen.“

19. In **Anlage B** wird in **§ 3 Absatz 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Biologie** die **Tabelle** wie folgt **geändert**:

- a) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Molekularbiologie“ werden in der Spalte „Modul Lehrveranstaltung“ dem Wort „Molekularbiologie“ die Wörter „Werkzeuge und Methoden der“ vorangestellt.
- b) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Biotechnologie“ wird in der Spalte „Modul Lehrveranstaltung“ das Wort „Biotechnologie“ durch die Wörter „Biotechnologische Anwendungen und Diskurs“ ersetzt und in der Spalte „SWS“ wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

20. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Geographie** wie folgt **geändert**:

- a) In § 3 Absatz 3 werden in der Tabelle in der Zeile für das Modul „Große Geländeübung“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Wörter „PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation“ gestrichen.
- b) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geographie

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Geographie werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil der Modulnote an der Abschlussnote
Wahlpflichtmodul Geographie	25 Prozent
Mensch-Umwelt-Beziehungen	50 Prozent
Geographiedidaktik in Unterricht und Forschung	25 Prozent“

21. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Informatik** wie folgt **gefasst**:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. In den Modulen Informatik – Vertiefung I und Informatik – Vertiefung II ist jeweils eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung zu absolvieren. Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein. Aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden. Im Modul Informatik – Vertiefung II kann statt einer Weiterführenden Vorlesung oder Spezialvorlesung auch ein Praktikum aus dem Lehrangebot des Instituts für Informatik für den Masterbereich absolviert werden. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Lehrangebots für die Spezialvorlesungen zwischen den beiden in Tabelle 1 hierfür angegebenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Für das Praktikum und das Projekt für Lehramtsstudierende kann die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Ausarbeitung, einer mündlichen Prüfung, einer mündlichen Präsentation oder einer praktischen Leistung oder in einer Kombination dieser Prüfungsleistungsarten bestehen; es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des vorgesehenen Lehrangebots jeweils zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können.

Tabelle 1: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Informatik – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
Weiterführende Vorlesung 1	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur
Spezialvorlesung 1	V/Ü/S	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Informatik – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)						
Weiterführende Vorlesung 2	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur
Spezialvorlesung 2	V/Ü/S	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum	Pr	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: variabel
Projektarbeit in Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Projekt für Lehramtsstudierende	Projekt	WP		5	3 oder 4	SL PL: variabel

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-
sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-
ums zum Wintersemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungslei-
stung; SL = Studienleistung“

22. In Anlage B wird § 3 Absatz 3 und 4 der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Theologie wie folgt gefasst:

„(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Religionspädagogik ist entweder das Seminar Religionspädagogik oder die Vorlesung Religionspädagogik zu belegen; in dem Seminar Religionspädagogik besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden Prüfungsleistung in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments ist als Studienleistung ein wissenschaftliches Gespräch zu absolvieren; das Bestehen dieser Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung. Anstelle der beiden Lehrveranstaltungen Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit und Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit kann auch eine integrierte Lehrveranstaltung angeboten werden. Im Modul Spezialisierung im Bereich der Systematischen Theologie sind nach eigener Wahl entweder zwei Vorlesungen aus zwei der fünf Fächer Dogmatik, Liturgiewissenschaft, Fundamentaltheologie, Moraltheologie und Christliche Religionsphilosophie zu belegen oder ein katholisch-theologisches Seminar aus einem der genannten Fächer. Im Modul Individueller Schwerpunkt ist nach eigener Wahl entweder ein katholisch-theologisches Seminar aus einer der drei Fächergruppen Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu belegen oder in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Seminar aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft.“

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Spezialisierung im Bereich der Religionspädagogik (3 ECTS-Punkte)						
Religionspädagogik	S	WP	2	3	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Religionspädagogik	V	WP	2	3	2 oder 4	PL: mündliche Prüfung
Spezialisierung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments (4 ECTS-Punkte)						
Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit	V + K	P	2	4	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Prüfung
Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit	L	P	1			
Spezialisierung im Bereich der Systematischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Theologie I	V + K	WP	2	5	1, 2 oder 4	PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Theologie II	V + K		2		1, 2 oder 4	
Katholisch-theologisches Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie	S	WP	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Individueller Schwerpunkt (5 ECTS-Punkte)						
Katholisch-theologisches Seminar	S	WP	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Seminar aus der Evangelischen Theologie, der jüdischen oder islamischen Theologie, der Judaistik, der Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft	S	WP	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-
sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-
ums zum Wintersemester; K = Kolloquium; L = Lektürekurs; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungs-
leistung; SL = Studienleistung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren. Neben den
beiden Pflichtveranstaltungen ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen; es kann
nur diejenige Vorlesung gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. In
dem fachdidaktischen Seminar besteht die mündliche Präsentation im Rahmen der zu erbringenden
Prüfungsleistung in der reflektierten und professionsbezogenen Gestaltung einer Seminarsitzung.

Fachdidaktik Katholische Theologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Inhaltsbereiche der Religionsdidaktik	V	WP	2	3	1	PL: mündliche Prüfung
Religionsunterricht an der Schule: Konzeptionen, religionsdidaktische Prinzipien und Organisationsformen	V	WP	2	3	1	PL: mündliche Prüfung
Fachdidaktisches Seminar	S	P	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Theologische Themen in didaktischer Perspektive	S	P	2	2	3	SL“

23. In **Anlage B** wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Mathematik** wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in den Modulen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II“ durch die Wörter „im Modul Analysis und in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra im Modul Lineare Algebra“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „den Modulen Analysis I und“ durch die Wörter „der Lehrveranstaltung Analysis I im Modul Analysis und im Modul“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Tabelle 3 wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile für das Modul „Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik“ wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „3–4“ durch die Angabe „2–3“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile für das Modul „Fachdidaktische Forschung in der Mathematik“ wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „2–3“ durch die Angabe „3–4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 19 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 2021

Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein
Rektorin